

Verständigung über die Auslegung von **Regelungen zu Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit im Studium** (§ 15 Abs. 3 GPO resp. vergleichbare Regelungen in den anderen Prüfungsordnungen der EUF) zwischen dem Arbeitsbereich Chancengleichheit, dem SPA sowie den Prüfungsausschüssen der EUF (Stand: 14.8.2018)

I. Grundsätze

- a. Schwangere und stillende Studentinnen fallen grundsätzlich unter das Mutterschutzgesetz (§ 1 Abs. 2 Ziff. 8 MuSchG). Die Inanspruchnahme von Zeiten des Mutterschutzes führt zur Hemmung von Fristen, in denen bestimmte Leistungen absolviert sein müssen. D.h., für diese Fristen bleibt die Uhr sozusagen stehen und läuft erst nach dem Ende der Muttschutzzeiten weiter.
- b. Studentische Eltern haben einen Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme von Elternzeiten. Daraus folgt allerdings nicht, dass sich die Bearbeitungsdauer von Prüfungsleistungen in Eltern(teil)zeit verlängert.

II. Mutterschutz

Mutterschutzfristen gemäß § 3 MuSchG dienen dem Schutz der (werdenden) Mutter und sind durch diese im Grundsatz disponibel: Die Studentin kann in den 6 Wochen vor und 8 Wochen nach dem Entbindungstermin jederzeit darüber entscheiden, ob Sie am Studium und/oder an Prüfungen teilnimmt. Sie kann jederzeit erklären, an Studium oder Prüfung nicht teilzunehmen, in diesem Fall wird die Abmeldefrist von den Prüfungen ignoriert. Die Erklärung der Prüfungsunfähigkeit ist von der Studentin unverzüglich und unter Nennung der konkreten Prüfung(en) beim SPA schriftlich anzuzeigen.

III. Rücktritt während der Prüfung

Der Studentin bleibt das Recht des Rücktritts von einer Prüfung aus triftigen Gründen gemäß § 14 Abs. 1 GPO (resp. vergleichbaren Regelungen anderer Ordnungen der EUF) unbenommen.

IV. Elternzeit

- a. Für eine vollumfängliche Elternzeit müssen eines oder mehrere Urlaubssemester genommen werden (§ 18 Abs. 3 Einschreibordnung). In einem Urlaubssemester dürfen weder Studien- noch Prüfungsleistungen erbracht werden (§ 18 Abs. 5 Einschreibordnung).
- b. Die Studienordnungen der EUF sehen weder ein Teilzeitstudium noch eine Studienzeitebegrenzung vor. Studierende können die Arbeitsbelastung im Studium also selbst steuern, indem sie weniger Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

V. Verlängerung der Bearbeitungsdauer für Prüfungsleistungen

Eine Verlängerung von Abgabefristen für die Erbringung von Prüfungsleistungen unter Verweis auf die Inanspruchnahme von Elternzeit ist nicht möglich. Hier greift vielmehr § 15 Abs. 2 Satz 2 der GPO resp. gleichlautende Regelungen in den anderen Ordnungen.

VI. Rechtsnormen, Stand 9.8.2018

a. Hochschulgesetz HS

i. § 3

(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder [...]. Hierzu berücksichtigen sie insbesondere die besonderen Bedürfnisse von

1. [...]

2. Studierenden und Promovierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, [...]

bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen.

ii. § 52

(3) Die Prüfungsordnung kann regeln, welchen zeitlichen Gesamtumfang das Prüfungsverfahren hat und welche Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung eintreten. *Sie kann auch bestimmen, dass eine erstmals nicht bestandene Prüfung als nicht unternommen gilt, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). In Diplom- und Magisterstudiengängen, in denen eine Abschlussprüfung vorgesehen ist, soll ein Freiversuch zugelassen werden; eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Prüfungsordnung kann ferner Regelungen treffen, nach denen eine Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende die Regelstudienzeit um mindestens 50 % überschritten hat, ein Studienfortschritt nicht mehr feststellbar ist und trotz einer Studienberatung nicht mit einem Abschluss innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist.* An Kommissionen, die eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen haben, ist eine von der Fachschaftsvertretung der Studierenden zu benennende Vertreterin oder ein zu benennender Vertreter der Studierenden zu beteiligen.

(4) War die oder der Studierende

1. **wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 14 Jahren** oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, [...]

3. **wegen Schwangerschaft,**

8. aus anderen wichtigen, in der eigenen Person liegenden **Gründen, die die Einhaltung der vorgegebenen Studienzeit als außergewöhnliche Härte erscheinen lassen,**

nachweislich gehindert, die Prüfung innerhalb der in Absatz 3 Satz 2 bis 4¹ vorgegebenen Zeiträume abzulegen, gilt die in der Prüfungsordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 getroffene Regelung auch dann, wenn die Prüfung in angemessener Frist nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, oder es **werden entsprechende Zeiten gemäß Absatz 3 Satz 4 nicht auf das Überschreiten der Regelstudienzeit angerechnet.**

(7) Eine Prüfungsordnung darf nur erlassen und genehmigt werden, wenn sie

1. [...]

5. die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der Elternzeit ermöglicht.

b. Mutterschutzgesetz

i. § 3

(1) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigen (Schutzfrist vor der Entbindung), soweit sie sich nicht zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt. Sie kann die Erklärung nach Satz 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt. Entbindet eine Frau nicht am voraussichtlichen Tag, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend.

(2) Der Arbeitgeber darf eine Frau bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigen (Schutzfrist nach der Entbindung). Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich auf zwölf Wochen

1. bei Frühgeburten,

2. bei Mehrlingsgeburten und,

3. wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird.

Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung nach Satz 1 oder nach Satz 2 um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung nach Absatz 1 Satz 4. Nach Satz 2 Nummer 3 verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung nur, wenn die Frau dies beantragt.

(3) **Die Ausbildungsstelle darf eine Frau** im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 **bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen, wenn die Frau dies ausdrücklich gegenüber ihrer Ausbildungsstelle verlangt.** Die Frau kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

ii. § 6

(2) Die Ausbildungsstelle darf eine schwangere oder stillende Frau im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 nicht an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen. Die Ausbildungsstelle darf sie an Ausbildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilnehmen

¹ Abs. 3 Satz 2 bis 4 siehe oben kursiv gedruckt, wird in den Ordnungen der EUF nicht abgebildet.

lassen, wenn

1. sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist,
3. der Frau in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und
4. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung nach Satz 2 Nummer 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

c. Bundeselterngeldgesetz

i. § 15 Anspruch auf Elternzeit

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie

1.
 - a) mit ihrem Kind,
 - b) mit einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Absatz 3 oder 4 erfüllen, oder
 - c) mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen haben,in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes wird für die Elternzeit der Mutter auf die Begrenzung nach den Sätzen 1 und 2 angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne der Sätze 1 und 2 überschneiden. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden; die Sätze 2 und 4 sind entsprechend anwendbar, soweit sie die zeitliche Aufteilung regeln. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(3) Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c entsprechend.

(4) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin darf während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein. Eine im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Tagespflegeperson kann bis zu fünf Kinder in Tagespflege betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 30 Stunden übersteigt. Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder selbstständige Tätigkeit nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Dieser kann sie nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

ii. § 20 Zur Berufsbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte

(1) Die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten gelten als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen im Sinne dieses Gesetzes. Die Elternzeit wird auf Berufsbildungszeiten nicht angerechnet.

d. Einschreibeordnung der EUF

§ 18 Beurlaubung

(2) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn einer der folgenden wichtigen Gründe nachgewiesen wird:

1. Krankheit der oder des Studierenden oder Krankheit oder Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen (Eltern, Kinder oder Ehegatten), wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
[...]

5. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung des Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit besteht

(3) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur höchstens für zwei aufeinander folgende Semester zulässig. In begründeten Ausnahmefällen (eigene Erkrankung, Kinderbetreuung) kann eine Beurlaubung für ein weiteres Semester erfolgen. Die bzw. der Studierende kann während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als insgesamt vier Semester beurlaubt werden. **Die in den Sätzen 2 und 3 getroffenen zeitlichen Beschränkungen gelten für die in Absatz 2 Nr. 5 aufgeführten Beurlaubungsgründe dann nicht, wenn die Studierenden andernfalls keine Möglichkeit haben, das begonnene Studium fortzusetzen.**

(5) Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Universität mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zur akademischen Selbstverwaltung im Fall des Absatzes 2 Nr. 3. **Der Ablauf von Prüfungsfristen ist gehemmt.**

(6) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Dies gilt nicht für ein nachgewiesenes Fachstudium im Ausland.

(7) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nicht möglich.

e. Prüfungsordnungen

- i. **GPO BiWi 2015, MA Bildung in Europa, M voc. Ed. Gew/techn. 2015, M. voc. Ed. Ern./Hausw. 2018, MA Prävention und Gesundheitsförderung 2014:**

§ 15 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

(1) Den besonderen Bedürfnissen von Studierenden ist gemäß § 3 Abs. 7² des Hochschulgesetzes (HSG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Nr. 14, Abs. 4 HSG Rechnung zu tragen.

(2) Ist eine Studierende oder ein Studierender wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen. **Der Krankheit der bzw. des Studierenden ist die Betreuung oder Pflege eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren oder die Pflege einer oder eines Angehörigen gleichgestellt.**

(3) **Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.**

(4) In allen Fällen nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag; die Erfüllung der Voraussetzungen ist in geeigneter Form nachzuweisen. Aus der Beachtung der Vorschriften nach Absätzen 2 und 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen

- ii. **PStO EuCS, IM, IMS, EUS 2018 (dort jedoch § 10), MA Kita (§ 17), MA Transformationsstudien 2017:**

§ 15 I-IV wie GPO BiWi 2015. Lediglich ergänzend ein Satz 2 in Absatz 3:

Vorschriften dieser Prüfungsordnung über die Folgen von Versäumnissen aufgrund von Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten gelten auch bei Erkrankungen von deren Kindern.

- iii. **PStO EUM 2012**

§ 23 Nachteilsausgleich bei Behinderung; Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Körperlich Beeinträchtigten oder Behinderten, die durch ein fachärztliches Zeugnis oder durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen, dass sie nicht in der Lage sind, eine Prüfung oder eine für die Zulassung zur Prüfung zu erbringende Teilleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, eine gleichwertige Prüfung in einer anderen Form abzulegen.

- iv. **Promotionsordnung 2017:**

§ 16 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

(1) Den besonderen Bedürfnissen von Doktorandinnen und Doktoranden ist gemäß § 3 Abs. 7 HSG S-H in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Nr. 14 HSG S-H Rechnung zu tragen.

(2) Ist eine Doktorandin bzw. ein Doktorand wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage, eine Promotionsprüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen. Der Krankheit der Doktorandin bzw. des Doktoranden ist die Betreuung oder Pflege eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren oder die Pflege einer bzw. eines Angehörigen gleichgestellt.

(3) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.

(4) In allen Fällen nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag; die Erfüllung der Voraussetzungen ist in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Abs. 2 Satz 1 ist die Vertrauensperson für Menschen mit Behinderung und ggf. die Diversitätsbeauftragte bzw. der Diversitätsbeauftragte der Europa-Universität Flensburg zu beteiligen. Aus der Beachtung der Vorschriften nach den Absätzen 2 und 3 dürfen den betroffenen Doktorandinnen und Doktoranden keine Nachteile erwachsen.

² Durch Änderung des HSG veraltet, gemeint ist im HSG 2018 der § 3 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 und 2 HSG.